



Antrag

- auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) beziehungsweise § 3 EU / EWG-Handwerk-Verordnung zur Eintragung einer in Deutschland zu betreibenden Niederlassung in die Handwerksrolle.
- auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 HwO in Verbindung mit § 4 EU / EWG-Handwerk-Verordnung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Handwerksausübung ohne gewerbliche Niederlassung im Inland.

Beabsichtigte selbständige Tätigkeit (Handwerk mit evtl. Beschränkung)

I. a) Personalangaben

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:

Geboren am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

In Deutschland

Wohnungsanschrift: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax-Nr: _____

E-Mail: _____

Im Herkunftsland

Wohnungsanschrift: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax-Nr: _____

E-Mail: _____

I. b) Ort der gewerblichen Niederlassung

Ort der gewerblichen Niederlassung im Herkunftsland:

Ort der gewerblichen Niederlassung in Deutschland (Inland):

Ort der erstmaligen grenzüberschreitenden Gewerbeausübung in Deutschland ohne gewerbliche Niederlassung im Inland:

II. Bisheriger beruflicher Werdegang

a) Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

Beruf	Zeitraum

b) Prüfungen (z. B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister- oder Ingenieurprüfung)
Bitte in beglaubigten Kopien beilegen!

Prüfungen	Zeitraum

c) Berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer

Arbeitgeber	Tätigkeit als	Zeitraum

d) Selbständige Tätigkeit

Name des Unternehmens	Unternehmensgegenstand	Zeitraum

III. Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung
(Frage entfällt bei Antragstellung nach § 9 Abs. 2 HwO)

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? Ja Nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? Ja Nein

Innung bzw. Berufsvereinigung: _____

Hinweis:

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 9 HwO bzw. § 3 EU / EWG-Handwerk-Verordnung geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie können Angaben bzw. Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antrags-ablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung bzw. Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlage

Allgemeine Informationen zum Antrag

Allgemeine Informationen zum Antrag

Art des Antrags

Mit dem Antragsvordruck kann entweder eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 9 Abs. 1 HwO bzw. § 3 EU / EWG-Handwerk-Verordnung oder die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 HwO in Verbindung mit § 4 EU / EWG-Handwerk-Verordnung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Handwerksausübung ohne gewerbliche Niederlassung im Inland beantragt werden. Das betreffende Kästchen ist zu markieren.

Antragsgegenstand

kann nur ein zulassungspflichtiges Handwerk entsprechend der Anlage A zur Handwerksordnung oder eine wesentliche Tätigkeit aus einem solchen Handwerk sein.

Ort der gewerblichen Betätigung

Falls in Deutschland ohne eine gewerbliche Niederlassung ein Handwerk selbständig ausgeübt werden soll, muss unbedingt der Ort, von dem aus erstmalig grenzüberschreitend eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, angegeben werden.

Antragsteller

kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus.

Nachweise über die Ausbildung und die Berufsausübung

Die beruflichen Tätigkeiten müssen durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes nachgewiesen und die geleistete Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein. Die Bescheinigung soll Art und Dauer der Tätigkeit beinhalten.

Bitte fügen Sie die Nachweise im Original mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache bei. Die Übersetzung ist durch eine öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer vorzunehmen.

Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgesellten Befähigungsnachweise

Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Ausübung derselben Tätigkeit, für die die Ausnahmegewilligung oder Bestätigung nach § 9 Abs. 2 HwO in Verbindung mit § 4 EU / EWG-Handwerk-Verordnung beantragt wird, in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, sind zur Feststellung der Voraussetzungen einer Anerkennung mit den in Deutschland für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Kenntnissen und Fertigkeiten zu vergleichen.

Es ist notwendig, eine beglaubigte Fotokopie des Diploms oder Prüfungszeugnisses mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache und wenn möglich ergänzende Informationen über den Ausbildungsgang und die Prüfungsinhalte vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer vorzunehmen.

Die Voraussetzungen der Anerkennung sind in den §§ 3 Abs. 1 und 2 der EU / EWR-Handwerk-Verordnung geregelt.